

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-60/002-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Hölzl

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12498

Datum
23. Oktober 2012

NÖ Forstausführungsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.10.2012
Ltg. - **1363/F-11-2012**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

§ 17a NÖ Forstausführungsgesetz regelt die Kostentragung bei Waldbränden. Derzeit sind gemäß § 17a Abs. 4 Satz 1 NÖ Forstausführungsgesetz Anträge auf Ersatz der Kosten binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes beim Landeshauptmann einzubringen, der diese nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorlegt.

2. Soll-Zustand:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Frist zur Antragstellung nicht ausreichend ist. Damit den Freiwilligen Feuerwehren oder anderen Rechtsträgern von Feuerwehren kein finanzieller Nachteil durch Versäumen der kurzen Frist entsteht, soll die Antragsfrist auf sechs Monate verlängert werden. Die Frist soll in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Niederösterreich für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden festgelegt werden.

Aus Gründen der Deregulierung soll in Zukunft die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Anträge durch den Landeshauptmann entfallen. Dadurch

soll der in Zusammenhang mit Rückfragen verbundene Verwaltungsaufwand beim Land reduziert werden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 5 Abs. 3 des Oberösterreichischen Waldbrandbekämpfungsgesetzes, LGBl. Nr. 68/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2005 sowie § 9 Abs. 7 des Salzburger Waldbrandbekämpfungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2005.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf § 42 Forstgesetz 1975, demzufolge die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt wird, nähere Vorschriften über die

- a) Meldung von Waldbränden,
- b) Organisation der Bekämpfung von Waldbränden,
- c) Hilfeleistung bei der Abwehr,
- d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte,
- e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen und
- f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung

zu erlassen.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die geplante Novelle zum NÖ Forstausführungsgesetz werden die Angelegenheiten des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBL. 4400 berührt, ohne mit diesen in Widerspruch zu stehen.

5. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Durch die Verwaltungsvereinfachung kann mit einer minimalen Einsparung gerechnet werden.

7. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Forstausführungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung